

Herrn
Jörn Freynick

15.04.2026

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. „Genehmigung und Kontrolle von Nebentätigkeiten bei Angestellten der Stadt Bornheim“

Sehr geehrter Herr Freynick,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 04.02.2026 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Beamte und Tarifbeschäftigte sind für die Stadt Bornheim tätig und wie vielen dieser Mitarbeitern ist eine Nebentätigkeit durch die Stadt Bornheim gestattet worden? Bitte die Antwort sofern datenschutzrechtlich möglich nach Ämtern und Abteilungen aufschlüsseln.

Antwort 1:

Zum Stichtag 01.04.2026 ergibt sich folgender Personalbestand:

Beamt*innen Gesamt	davon mit genehmigter Nebentätigkeit	Tarifbeschäftigte Gesamt	davon mit genehmigter Nebentätigkeit
60	12	673	112

Die Quote der Beamtinnen und Beamten mit genehmigter Nebentätigkeit beträgt bei 12 von insgesamt 60 Personen 20,0 %.

Bei den Tarifbeschäftigten üben 112 von insgesamt 673 Beschäftigten eine angezeigte Nebentätigkeit aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 16,6 %.

Bezogen auf das Gesamtpersonal von 733 Mitarbeitenden, von denen 124 einer Nebentätigkeit nachgehen, ergibt sich eine Gesamtquote von rund 16,9 %.

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten nach einzelnen Ämtern oder Organisationseinheiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

Aufgrund teilweise geringer Mitarbeitendenzahlen in einzelnen Bereichen könnte eine solche Differenzierung Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Zur Wahrung des Mitarbeitendendatenschutzes erfolgt daher ausschließlich eine aggregierte Darstellung auf Gesamtebene.

Frage 2:

Wie sieht der Genehmigungsprozess für die Aufnahme einer Nebentätigkeit aus und in welchem Umfang werden bei der Stadt Bornheim Nebentätigkeiten gestattet?

Antwort 2:

Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeitende im öffentlichen Dienst ist rechtlich differenziert geregelt. Maßgeblich ist dabei die Unterscheidung zwischen Tarifbeschäftigten nach dem TVöD-VKA und Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen (LBG NRW).

Ziel der bestehenden Regelungen ist es, einerseits die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten und andererseits sicherzustellen, dass dienstliche Interessen, insbesondere die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die Neutralität der Verwaltung sowie arbeitszeitrechtliche Vorgaben, gewahrt bleiben.

Tarifbeschäftigte nach TVöD-VKA

Für Tarifbeschäftigte gilt § 3 Abs. 3 TVöD-VKA. Danach sind Nebentätigkeiten grundsätzlich zulässig und lediglich vor Aufnahme rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Eine Genehmigung durch die Dienststelle ist nicht erforderlich. Die Dienststelle ist jedoch berechtigt, eine Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, sofern dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Anzeige erfolgt beim Personalamt schriftlich und umfasst insbesondere Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Nebentätigkeit.

Im Rahmen der Anzeigenprüfung wird insbesondere bewertet, ob:

- Die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes gewährleistet ist,
- Die Leistungsfähigkeit der bzw. des Mitarbeitenden nicht beeinträchtigt wird,
- Keine Interessenkonflikte oder Wettbewerbssituationen zur dienstlichen Tätigkeit entstehen,
- Dienstliche Ressourcen nicht in Anspruch genommen werden.

Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen

Für Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der § 48 ff. LBG NRW sowie der Nebentätigkeitsverordnung.

Danach sind Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen erst nach vorheriger Genehmigung aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss alle relevanten Angaben zur beabsichtigten Tätigkeit enthalten.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten gefährdet ist,
- Interessenkonflikte entstehen können,
- Die Unparteilichkeit oder Neutralität beeinträchtigt wird,
- Gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Genehmigungen können mit Auflagen versehen und bei nachträglicher Beeinträchtigung dienstlicher Interessen widerrufen werden.

Unabhängig vom Status der Mitarbeitenden erfolgt die Bearbeitung von Nebentätigkeiten nach einem strukturierten Verfahren:

1. Anzeige bzw. Antragstellung vor Aufnahme der Tätigkeit
2. Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung

3. Prüfung auf Einschränkungen oder Untersagung, insbesondere hinsichtlich
 - a. Arbeitszeitrecht
 - b. Leistungsfähigkeit
 - c. Interessenkonflikten
4. Entscheidung (Kenntnisnahme, Genehmigung, Auflagen oder Untersagung)
5. Dokumentation in der Personalakte
6. Aufnahme in Kontrollliste
7. Anlassbezogene Nachkontrolle während der Ausübung

Frage 3:

Wie wird bei Antragstellung sowie während der Ausübung der Tätigkeit geprüft, ob die Nebentätigkeit in Konflikt oder Konkurrenz zur Haupttätigkeit bei der Stadt Bornheim oder in Konflikt mit dem Arbeitszeitgesetz steht?

Antwort 3:

Die Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten mit der Haupttätigkeit sowie den Vorgaben des Arbeitszeitrechts wird durch ein verbindliches Prüfverfahren vor Aufnahme der Tätigkeit sichergestellt. Dabei werden insbesondere mögliche Interessenkonflikte, Konkurrenzsituationen und die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitgrenzen geprüft. Hierzu sind die Mitarbeitenden verpflichtet vollständige und zutreffende Angaben zu machen, Änderungen (z.B. Ausweitung der Stunden, Wechsel des Auftraggebers) unverzüglich mitzuteilen. Dies stellt eine zentrale Grundlage für die rechtssichere Bewertung dar.

Bei Auffälligkeiten oder Verstößen kann die Nebentätigkeit jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden.

Frage 4:

Wie wird beobachtet und geprüft, ob es nach Aufnahme der Nebentätigkeit eine verminderte Leistung des Mitarbeiters für die Stadt Bornheim gibt?

Antwort 4:

Eine systematische, anlassunabhängige Überwachung der Leistungsentwicklung im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob eine Nebentätigkeit Auswirkungen auf die dienstliche Leistungsfähigkeit hat, erfolgt vielmehr anlassbezogen im Rahmen der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht der Führungskräfte. Maßgeblich sind dabei insbesondere:

- Wahrnehmung der unmittelbaren Führungskräfte im Arbeitsalltag,
- Ergebnisse von Mitarbeitendengesprächen und dienstlichen Beurteilungen
- Auffälligkeiten bei Arbeitszeiten, Fehlzeiten oder in der Aufgabenerledigung.

Ergeben sich hierbei konkrete Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der dienstlichen Leistung, wird der Sachverhalt im Einzelfall überprüft. Sofern sich ein Zusammenhang mit der Nebentätigkeit bestätigt, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere die Einschränkung oder Untersagung der Nebentätigkeit bzw. der Widerruf einer erteilten Genehmigung.

Frage 5:

Wie viele Genehmigungen für Nebentätigkeiten wurden in den letzten 5 Jahren neu erteilt, nicht erteilt oder widerrufen? Bitte die Anzahl der erteilten Genehmigungen, nicht erteilten Genehmigungen und widerrufenen Genehmigungen nach Jahren aufgeschlüsselt darstellen.

Antwort 5:

Für den Zeitraum 2021 bis 2025 wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Jahr	Genehmigt (Be- amt*innen)	Anzeigen ohne Einwand (TVöD)	Untersagt/ ab- gelehnt	Widerrufen
2021	1	5	0	0
2022	1	18	0	0
2023	0	5	0	0
2024	1	16	0	0
2025	1	3	0	0

Mit freundlichen Grüßen



(Christian Mandt)
Bürgermeister